

Satzung  
der Kreisverkehrswacht Gotha

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisverkehrswacht Gotha, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz ist in Gotha.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit aller Mitglieder
  - a) das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfällen im Straßenverkehr mit ihren sozialen und gesellschaftlichen Folgen entgegenzuwirken.
  - b) alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten und die Öffentlichkeit sowie alle interessierten Stellen zu beraten.
  - c) auf die Bildung von Verkehrswachten hinzuwirken.
  - d) die Arbeit der Verkehrswachten im Kreis zu koordinieren, diese zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.
  - e) ökologische Aspekte der Verkehrsentwicklung im Kreis zu diskutieren und an der Erarbeitung vernünftiger Lösungen mitzuwirken.

(2) Die Kreisverkehrswacht Gotha führt die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. durch.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.  
**Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kreisverkehrswacht Gotha können als Unterstrukturen anerkannte Ortsverkehrswachten und Verkehrswachten von Betrieben und Einrichtungen bzw. Institutionen sowie Jugendverkehrswachten werden, die keine **eigene Rechtsfähigkeit** besitzen.
- (2) Mitglieder der Kreisverkehrswacht können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) Verbände und Vereinigungen
  - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied der Kreisverkehrswacht erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie wird dem Mitglied schriftlich bestätigt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kreisverkehrswacht Gotha.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisverkehrswacht Gotha ist gleichzeitig Mitglied der Landesverkehrswacht Thüringen e. V.. Zusätzliche Beiträge werden nicht erhoben.

(5) Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachtarbeit fördern.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- c) bei Orts- und Betriebsverkehrswachten mit dem rechtskräftigen Entzug der Bezeichnung "Verkehrswacht". Gleichzeitig damit endet die Mitgliedschaft der dieser Organisation angehörenden Mitglieder in der Landesverkehrswacht Thüringen e. V.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Kreis-, Orts- oder Betriebsverkehrswacht hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V. zur Folge.
- e) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September gegenüber dem Vorstand der Kreisverkehrswacht schriftlich erklärt werden,
- f) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e. V. verstößt,
  - wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt wurde,
  - ein Verhalten zeigt, dass das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit schädigen könnte,
  - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand der Kreisverkehrswacht. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.

## § 5

### Ehrenmitglied

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden kann die Hauptversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern der Kreisverkehrswacht ernennen. Ehrenmitglieder sollen sich um die Förderung der Verkehrssicherheit besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

## § 6

### Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahreshauptbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe legt die Mitgliederversammlung fest, die auch die Beitragsordnung beschließt.
- (2) Die Kreis-, Orts- und Betriebsverkehrswachten haben, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, zum Etatausgleich der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. beizutragen.

## § 7

### Rahmenbedingungen für Verkehrswachten

- (1) Orts- und Betriebsverkehrswachten dürfen den Namen "Verkehrswacht" nur führen, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e. V. beschlossenen Mindestanforderungen schriftlich anerkennen und in ihre Satzung aufnehmen.
- (2) Die Mindestanforderungen sind:
  - a) Jedes Mitglied in einer Kreis-, Orts- oder Betriebsverkehrswacht ist gleichzeitig Mitglied der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.. Es besteht gegenüber der Kreis- oder Ortsverkehrswacht Beitragspflicht.
  - b) Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e. V. werden als verbindlich anerkannt. Ebenso Beschlüsse der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. und Kreisverkehrswacht.
  - c) Die Zuständigkeiten werden auf festgelegte Einzugsbereiche begrenzt.
  - d) Das Recht zur Namensaberkennung gemäß § 7 (3) durch die Kreisverkehrswacht e.V. wird anerkannt.
- (3) Der Vorstand der Kreisverkehrswacht kann das Recht zur Führung der Bezeichnung "Verkehrswacht" entziehen, wenn die Orts- und Betriebsverkehrswacht diese Mindestanforderung nicht erfüllt oder gegen die Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht, der Landes- oder Kreisverkehrswacht verstößt.
- (4) Mit Zustimmung der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. können sich die Kreis-, Orts- und Betriebsverkehrswachten in das Vereinsregister eintragen lassen. Die erfolgte Eintragung ist der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. nachzuweisen.
- (5) Die Kreis- und Ortsverkehrswachten sind, soweit sie nicht eingetragene Vereine sind, Untergliederungen der Landesverkehrswacht, Betriebsverkehrswachten solche der Kreisverkehrswacht.
- (6) Gegen die Entziehung des Rechtes zum Führen der Bezeichnung "Verkehrswacht" kann beim Präsidium der Deutschen Verkehrswacht e.V. Beschwerde eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet endgültig.

## Organe

Organe der Kreisverkehrswacht sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kreisverkehrswacht Gotha. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, sie soll in den ersten Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Sie hat vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl von 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - h) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - i) Satzungsänderungen und
  - j) Auflösung des Vereins.

- (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliedsversammlung einholen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungsakt mitgeteilt wurde. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Der Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand der Kreisverkehrswacht Gotha

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zusammen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (2) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gotha.
- (4) Der Vorstand hat, unbeschadet seiner Gesamtverantwortung, eine Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Das jeweilige Vorstandsmitglied arbeitet selbständig nach den Beschlüssen des Vorstandes

und berichtet jeweils in den Vorstandssitzungen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11

### Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er ist vor allem auch Träger der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand und der vom Vorstand berufene Geschäftsführer besorgen die Geschäfte des Vereins.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Verwirklichung der Vereinsziele,
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
  - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte, andere Personen, die jedoch nicht mit den Personen des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein dürfen, zu bestellen, mit diesen sind entsprechende Verträge abzuschließen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll, das vom Schriftführer zu führen ist, festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.



## § 11a

### Beirat

- (1) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Kreisverkehrswacht kann der Vorstand einen Beirat aus Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis berufen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied der Verkehrswacht sein. Beschlüsse des Beirates gelten für den Vorstand als Empfehlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Kreisverkehrswacht und der Geschäftsführer sind berechtigt, an Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Vorstandes, der ihn berufen hat.

## § 12

### Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Ziele der Vereinigung sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch richtet sich gegen den Verein. Die Regelungen des Statutes haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Vereins, Schadenersatz zu leisten.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (5) Das Eigentum der Kreisverkehrswacht Gotha stellt Gesamteigentum dar.

Rechtliche Grundlagen

- (1) Über die Auflösung eines Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck fristgemäß einzuberufen ist. Der Auflösungsbescheid kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Der Landesverkehrswacht Thüringen e. V. soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses an die Landesverkehrswacht Thüringen e. V., die als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Sie hat das Vermögen im Sinne ihres Vereinszweckes zu verwenden. Die Satzungsänderung wurde am 25.05.2011 angenommen.